



Bescheid

I. Spruch

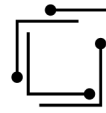
1. Dem **Verein Campus Radio St. Pölten** (ZVR-Zahl 400043159) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023 iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, für den Zeitraum 01.04.2026 bis zum 31.03.2027 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt St. Pölten und sowie Teile des Bezirks St. Pölten, soweit dieser durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge der Fachhochschule St. Pölten ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Wortprogramm ist mehrsprachig und umfasst verschiedene Themen, darunter kulturelle und soziale Themen, Musik, lokale Initiativen, Alltagsgeschichten und Wissenschaftskommunikation. Das Musikprogramm bietet eine Alternative zum Mainstream und umfasst verschiedene Genres abseits der üblichen Chartmusik.

2. Dem Verein Campus St. Pölten wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 2. Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zu Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: 2026-0.071.738, einzuzahlen.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.01.2026, bei der KommAustria am 25.01.2026 eingelangt, stellte der Verein Campus Radio St. Pölten (in weiterer Folge: der Antragsteller) den gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 31.03.2027 unter Zuordnung der im Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“.

Am 27.01.2026 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des eingereichten technischen Konzepts beauftragt.

Der Amtssachverständige übermittelte am 30.01.2026 ein technisches Gutachten, dem zufolge eine Bewilligung für die Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ im beantragten Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht erteilt werden könne.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Der Verein Campus Radio St. Pölten ist ein gemeinnütziger Verein und geht auf eine Initiative einer Interessensgemeinschaft bestehend aus Lehrtätigen und Studenten zurück. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 06.02.2002, Vr-180/2002, wurde die angezeigte Bildung des Vereins „Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten“ nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 nicht untersagt (ZVR-Zahl 400043159 bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich; nunmehr: Verein Campus Radio St. Pölten). Für die Dauer der Funktionsperiode vom 05.08.2025 bis 04.08.2026 fungieren Klaus Temper als Obmann und Margit Wolfsberger als Obmann-Stellvertreterin.

Vereinszweck ist die Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung im Bereich elektronischer Medien, die Durchführung von Projekten, die der angewandten Forschung dienen, die Förderung der freien Meinungsäußerung und Präsentation, die Förderung der Meinungsvielfalt (insbesondere in den Bereichen Medienfreiheit, Informationsfreiheit, Freiheit der Kunst und Freiheit der Gestaltung der Unterhaltung) sowie die möglichst breite Vermittlung von Medienkompetenz in der Bevölkerung.

Der Antragsteller veranstaltet seit 01.04.2002 ein Ausbildungsradio unter Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“. Dafür wurden ihm mit Bescheiden der KommAustria zu KOA 1.102/02-015, KOA 1.102/03-003, KOA 1.102/04-005, KOA 1.102/05-004, KOA 1.102/06-003, KOA 1.102/07-003, KOA 1.102/08-009, KOA 1.102/09-003, KOA 1.102/10-005, KOA 1.102/11-007, KOA 1.102/12-003, KOA 1.102/13-011, KOA 1.102/14-006, KOA 1.102/15-003,

KOA 1.102/16-008, KOA 1.102/17-014, KOA 1.102/18-012, KOA 1.102/19-011, KOA 1.102/20-008, KOA 1.102/21-005, KOA 1.102/22-003, KOA 1.102/23-004, KOA 1.102/24-008 sowie zuletzt GZ 2025-0.039.819 entsprechende Zulassungen erteilt.

Kooperationen mit anderen privaten Medienunternehmen oder Beteiligungen an diesen bestehen nicht; auch eine Beteiligung bzw. Mitgliedschaft sowie sonstige Einflussmöglichkeiten des Österreichischen Rundfunks oder von politischen Parteien liegen nicht vor.

2.2. Zum beantragten Programm

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Fachhochschule St. Pölten (in weiterer Folge: FH St. Pölten). Die Sendungen werden von Studierenden und Schülern sowie Bürgern aus der Region produziert. Das Radio soll als Lernort dienen, weshalb Workshops zur Radiomoderation, Sendungsgestaltung, Interviewführung, Radiotechnik und Medienrecht angeboten werden.

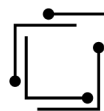
Etwa bestehen allgemeine Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende, wie das Ausbildungsprogramm „International Radio Days“ und das „Freifach Radio“. Bei den „International Radio Days“ handelt es sich um ein jährlich stattfindendes einwöchiges Ausbildungsprogramm mit einem Schwerpunkt auf Radiojournalismus und Radiomanagement. Mittels Kooperation mit europäischen Universitäten und Fachschulen wird dieses für internationale Studierende angeboten. Bei dem „Freifach Radio“ wird bis zu 60 Teilnehmenden pro Jahr ein Freifach angeboten, das für alle Studiengänge der Fachhochschule zugänglich ist. Studierende sollen in diesem Fach den gesamten Radiobetrieb kennen lernen und danach selbstständig Sendungen produzieren, moderieren und abwickeln können. Ebenso können durch „Mitarbeit im Radio“ alle wesentlichen Tätigkeiten des Radiobetriebs durch Studierende übernommen werden. Dies beinhaltet neben der Produktion oder Moderation von Sendungen auch das Betreuen der Technik, redaktionelle Tätigkeiten, Musikredaktion und Marketing.

Neben dem laufenden Betrieb übernehmen Studierende regelmäßig auch einzelne Projekte zur Weiterentwicklung des Radios wie etwa die Umsetzung der Website, Digitalisierungsprojekte, Formatentwicklungsprojekte oder die Entwicklung von Marketingkonzepten.

Insbesondere die Studiengänge „Medienmanagement“, „Soziale Arbeit“, „Diätologie“ und „Medientechnik“ der Fachhochschule werden mit diversen Pflichtlehrveranstaltungen, Praxislaboren und Freifächern eingebunden. Darüber hinaus wird in den Studiengängen durch diverse Lehrveranstaltungen Wissen zu Interviewtechnik, Digitalschnitt, Werbespots und Podcasts vermittelt.

Bei dem Programm handelt es sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm. Es umfasst kulturelle und soziale Themen, Musik, lokale Initiativen, Alltagsgeschichten und Wissenschaftskommunikation. Dabei liegt der Fokus des Programms auf Themen, die für St. Pölten und die umliegende Region von Relevanz sind. Weiters soll unterrepräsentierten Inhalten, wie Einblicke in andere Kulturen oder die Arbeit lokaler Vereine, Raum geboten werden. Die Sendungen werden in verschiedenen Sprachen produziert (darunter Deutsch, Englisch, Türkisch, Ukrainisch und Arabisch).

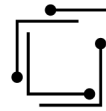
Das Musikprogramm umfasst verschiedene Genres abseits der herkömmlichen Chartmusik.



Der Wortanteil liegt während der moderierten Sendezeit (zwischen 07:30 und 23:00 Uhr) bei 55%. Zieht man die vollen 24 Stunden Programm als Berechnungsbasis heran, beträgt der Wortanteil 36%.

Es wurde ein Programmschema vorgelegt. Aus diesem ergibt sich die Programmstruktur wie folgt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00:00-01:00	Rock Klassiker	Ray's Black Desire	DMXT	Metal Mix	Austria Mix	Students Mix	Golden Classics
01:00-02:00	Rock Klassiker	Ray's Black Desire	DMXT	Metal Mix	Austria Mix	Students Mix	Golden Classics
02:00-03:00	Rock Klassiker	Ray's Black Desire	DMXT	Metal Mix	Austria Mix	Students Mix	Golden Classics
03:00-04:00	Rock Klassiker	Ray's Black Desire	DMXT	Metal Mix	Austria Mix	Students Mix	Golden Classics
04:00-05:00	Rock Klassiker	Ray's Black Desire	DMXT	Metal Mix	Austria Mix	Students Mix	Golden Classics
05:00-06:00	Rock Klassiker	Ray's Black Desire	DMXT	Metal Mix	Austria Mix	Students Mix	Golden Classics
06:00-06:30	Rock Klassiker	Ray's Black Desire	DMXT	Metal Mix	Austria Mix	Students Mix	Golden Classics
06:30-07:00						Students Mix	Golden Classics
07:00-07:30	Soft Opening	Soft Opening	Soft Opening	Soft Opening	Soft Opening	Early Music	Sonntags Musik
07:30-08:00					Morningshow	Early Music	Sonntags Musik
08:00-08:30	Morningshow	Morningshow	Morningshow	Morningshow		Early Music	Sonntags Musik
08:30-09:00	Mädchenradio (3. Mo)	Blick über die Grenzen	Im Ernst jetzt?! (2xMo)	Doppelter Espresso (1xMo)	Knut hört zu (2xMo)		Blick über die Grenzen
09:00-09:30	Health's Kitchen (1. Mo)/Release Radar (2. u. 4. Mo)/Mädchenradio (3. Mo)	Vor/Mittag/musik	Vor/Mittag/musik	Vor/Mittag/musik		Wiener Melange	Radiomatinee (2.u.4.So)/Erlebte Geschichte/Ciao Zukunft (temporär)
09:30-10:00	Release Radar (2. u. 4. Mo)/Burschenradio (3. Mo)	Vor/Mittag/musik	Vor/Mittag/musik	Vor/Mittag/musik	City Magazin		
10:00-10:30	Burschenradio (3. Mo)	Pflegestützpunkt 6.0 (1xMo)	Radio macht Schule	Book Shot (10:00-10:05)	Nutrilounge/Student Sound	Die 70er Radioshow	Local Heroes (1. So)/Radiomatinee (2.u.4.So)
10:30-11:00	Vor/Mittag/musik			Backstage&Parkett (1.u.3.Do)	Stages/Projectspace (temporär)		
11:00-11:30					Mittags/musik	80er analog	Radiomatinee (2.u.4.So)
11:30-12:00		Philosophisch in Niederösterreich		Innovationswelten (1.u.3.Do)	SofaFM (2. Do)		Vor/Mittag/musik
12:00-12:30	Musik von A bis Z						
12:30-13:00		Philosophisch in Niederösterreich/MC Ron on Air (ab April)		Track by Track (2xMo)	Soziale Arbeit on Air	Als Uropa mit Uroma	Wake Up!
13:00-13:30	Mittags/musik	Filme schieben (2xMo)	Mittags/musik		Stimmlagen	Mittags/musik	Mittags/musik
13:30-14:00	Mittags/musik		Mittags/musik	Was?Wie?Warum?	Mittags/musik	Mittags/musik	Mittags/musik
14:00-14:30	Neuerscheinungen aller Arten	Nachmittag/musik	Campustalk	Mittags/musik	Mittags/musik	Edis Musikgeschichten (1.u.3.Sa)	Mittags/musik
14:30-15:00		Nachmittag/musik		Mittags/musik	Mittags/musik	Mittags/musik	Mittags/musik
15:00-15:30	Geschichten zwischendurch (temporär)	Female Fronted/Austro	Leben in der Kapsel (temporär)	Radio am Nachmittag (2. Do)/DS-Show (4. Do)	Nachmittag/musik	Die Sonne und wir	Nachmittag/musik
15:30-16:00	Nachmittag/musik	Neuerscheinungen			Nachmittag/musik	Nachmittag/musik	Nachmittag/musik
16:00-16:30	City Talk	Nachmittag/musik	Das Getier und wir (4. Do)	Nachmittag/musik	Carla Kolumna	Qua Qua Gedichte (1. Sa)/Vollkommenheit des Menschen (2. Sa)	Nachmittag/musik
16:30-17:00		Nachmittag/musik		Nachmittag/musik		Vollkommenheit des Menschen (2. Sa)	Nachmittag/musik
17:00-17:30	Nachmittag/musik	CR 101	In Sunset Colours/Susis Schatzkiste/Radio Random/Kijubu	Nachmittag/musik	Hinschauen statt	Podcast on Air: Zeit für mich	Radio Wissensteam
17:30-18:00	Wissen macht Leute (3. Mo)			Nachmittag/musik	Wegschauen (2.u.letzter Fr.)		
18:00-18:30	Abend/musik	Cinelounge	94.4 Charts	Musik für alle/mit	Fresh Vibes (1. Fr)	Podcast on Air: Zeit für mich (1.-3. Sa)/Maxis, Hits und Raritäten (letzter Sa)	movietime
18:30-19:00	Abend/musik			Beeinträchtigung (2. Do)	Fresh Vibes (1. Fr)/Klappe auf (2.u.4.Fr)		
19:00-19:30	Abend/musik	Abend/musik		Es muß nicht immer Kaviar sein (2. Do)	Analog ist besser - Vinyl Only (1. Fr)	hEIN! In The Mix (1.u.3.Do) Maxis, Hits und Raritäten (letzter Sa)	Elevator Talks (1. So)
19:30-20:00	Abend/musik	Abend/musik					



20:00-20:30	Abend/musik				Sis'n Mix (1. Fr)/Hirschi		
20:30-21:00	Abend/musik	Pure Steel (2xMo)	Studio Primetime	Frauenpower auf CR 94.4 (2. Do)	McFly&Das Syndikat (3. Fr)	Live Series (Freiraum u.a.)	Modulisme
21:00-21:30	BlackXplosion (1. Mo)						
21:30-22:00	Tobis Musik auf Rezept (2., 4. Mo)	Pure Steel (2xMo)	Studio Primetime				
22:00-22:30	Tobis Musik auf Rezept (2., 4. Mo)	Pure Steel (2xMo)	Abend/musik	Schlagercountdown (1. u. 3. Do)	Lazy@Night	Abend/musik	Abend/musik
22:30-23:00		Abend/musik	Abend/musik			Abend/musik	Abend/musik
23:00-24:00	Abend/musik	Abend/musik	Radio Goethe		Abend/musik	Abend/musik	Abend/musik

Neben dem Musikprogramm ergeben sich demnach unter anderem folgende regelmäßige Sende Flächen:

- „Morningshow“
- „Health's Kitchen“
- „Mädchenradio“
- „Burschenradio“
- „City Talk“
- „Wissen macht Leute“
- „Blick über die Grenzen“
- „Philosophisch in Niederösterreich“
- „Cinelounge“
- „Pure Steel“
- „Im Ernst jetzt?!“
- „Radio macht Schule“
- „Campustalk“
- „Das Getier und wir“
- „Doppelter Espresso“
- „Innovationswelten“
- „Was?Wie?Warum?“
- „Es muss nicht immer Kaviar sein“
- „Frauenpower auf CR 94,4“
- „Knut hört zu“
- „City Magazin“
- „Carla Kolumna“
- „Hinschauen statt Wegschauen“
- „Lazy@Night“
- „Podcast on Air: Zeit für mich“
- „Radio Wissensteam“
- „Modulisme“

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Der Personalaufwand für den Betrieb des Radioprogramms wird von der Fachhochschule St. Pölten GmbH zur Verfügung gestellt und ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarung umfasst Stellen für die Leitung, die Programmkoordination, eine Lehrperson für Lehrgang-übergreifende Angebote und studentische Mitarbeiter für Marketing, Redaktion, Musikredaktion und Technik. Die Mitarbeiter unterstehen dem Vorstand des Antragstellers. Davon

losgelöst implementieren Lehrbeauftragte der Fachhochschule das Radio des Antragstellers in Lehrveranstaltungen und produzieren in Kooperation mit den Mitarbeitern des Antragstellers Sendungen.

Die Leitung obliegt aktuell interimistisch Klaus Temper.

Für die Programmkoordination und Programmverantwortung ist Margit Wolfsberger zuständig. Diese absolvierte das Diplomstudium Publizistik, das Bachelorstudium Kultur-/Sozialanthropologie sowie das Masterstudium Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit. Seit 1999 ist sie unter anderem selbstständige Radiojournalistin, Trainerin und Projektmanagerin im Radiobereich. Seit April 2024 hat sie die Programmleitung des Antragstellers inne.

Dave Dempsey ist für die übergreifenden Lehrangebote zuständig. Peter Hackl-Lehner obliegt die technische Verantwortung. Für die Koordination der Sendeschiene Kunst & Kultur im offenen Zugang ist Heinrich Deisl, für die der Sendeschiene Gesundheit & Generationen im offenen Zugang Margareta Haslinger-Maierhofer, sowie für die Sendeschiene Information im offenen Zugang Sophia Olesko zuständig. Die Koordination von Schülerprojekten im offenen Zugang ist Gabriele Ebmer zuständig, für jene des Schulungsprogramms Sabine Hubner.

In den Bereichen Marketing, Technik, Redaktion und Musikredaktion sind studentische Mitarbeiter geringfügig angestellt.

Beim Antragsteller ist darüber hinaus weiteres Personal projektbezogen für die Koordination des – oben beschriebenen – offenen Zugangs angestellt. Außerhalb der FH St. Pölten bietet der Antragsteller im Rahmen von Workshops für interessierte Personen und Schulklassen eine Ausbildung zum Radiobetrieb an, bei dem die freie Gestaltung von Radioprogrammen begleitet und gefördert wird.

Die Infrastruktur (Sendeanlage, Sendetechnik und Abwicklungssoftware, Sendestudio, Büroräumlichkeiten und Redaktionsplätze) wird von der FH St. Pölten zur Verfügung gestellt und vom Antragsteller betrieben.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die bisherige Hörfunkveranstaltung im Rahmen des Ausbildungsradios mit der FH St. Pölten. Das Konzept wird bereits seit Jahren umgesetzt.

2.4. Technisches Konzept und Versorgungsgebiet

Mit der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ mit den beantragten technischen Parametern können ca. 90.000 Einwohner mit einer Mindestnutzfeldstärke von 66 dBµV/m sowie zusätzlich ca. 9.000 Einwohner mit einer Mindestnutzfeldstärke von 54 dBµV/m, in Summe somit ca. 99.000 Einwohner, versorgt werden.

Die Stadt St. Pölten und die Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten sind vollständig versorgt. Darüber hinaus ist der Bezirk St. Pölten teilweise versorgt.

Folgende Gemeinden können dabei teilweise versorgt werden: Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Kappeln, Karlstetten, Kasten bei

Böheimkirchen, Kirchstätten, Michelbach, Neidling, Neunlengbach, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Perschling, Pyhra, Statzendorf, Stössing, Weinburg, Wilhelmsburg sowie Wölbling.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch derzeit realisierbar. Die beantragte Übertragungskapazität ist durch einen entsprechenden Eintrag im Genfer Plan vollständig abgedeckt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller beruhen auf dem Vorbringen im Antrag vom 21.01.2026, eingelangt am 25.01.2026.

Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen des Antragstellers im Antrag, den vorgelegten Unterlagen und den zitierten Akten der KommAustria. Spezifisch das unter 2.2. dargestellte Programmschema hat der Antragsteller als Anlage I zum Antrag vom 21.01.2026 vorgelegt.

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 30.01.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Erteilung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;

2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere in Hinblick auf die von den Studierenden zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben und dem Studienangebot steht, die von der FH St. Pölten angeboten werden. Die FH St. Pölten liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen auch der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Im Rahmen des Antrags wurden Angaben zum geplanten Programm, zur geplanten Übertragungskapazität und zu den technischen Voraussetzungen gemacht.

Die Vereinsstatuten wurden vorgelegt.

Aufgrund der vom Antragsteller dargelegten Vereinsstruktur ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Der Antragsteller, der bereits seit mehreren Jahren erfolgreich als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner unter Verweis auf diese Tätigkeit glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt. Es sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund derer an der weiteren Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Hörfunkveranstaltung zu zweifeln wäre.

Der Verein Campus Radio St. Pölten ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

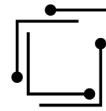
4.2. Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Antragsteller hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 31.03.2027 beantragt. Eine Erteilung der Bewilligung im beantragten Zeitraum liegt im Rahmen der gesetzlichen Höchstdauer und kann daher antragsgemäß erfolgen.

4.3. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.



Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

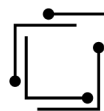
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.071.738-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13.02.2026

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage/-n: Technisches Anlagenblatt, Beilage 1



1	Name der Funkstelle	S POELTEN 2					
2	Standortbezeichnung	Schildberg					
3	Lizenzinhaber	Verein Campus Radio St. Pölten					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	94,40					
6	Programmname	CR 94.4					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E42 43		48N12 47		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	405					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	39					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	21,3	19,5	19,2	19,1	19,0	19,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,0	19,1	19,2	19,5	21,3	21,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	21,8	22,7	23,5	24,3	24,7	25,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,5	25,7	25,8	25,9	26,0	26,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	26,0	25,9	25,8	25,7	25,5	25,2
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	24,7	24,3	23,5	22,7	21,8	21,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex		57 hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						